

Übersicht der abzugebenden Formulare für die Anmeldung in Klasse 5 für das kommende Schuljahr

Diese Formulare müssen auf jeden Fall in der Schule abgegeben werden:

1. Formular „Anmeldung in Klasse 5“

- bitte alle Vornamen des Kindes eintragen (Kopie GebUrkunde oder Kinderausweis)
- beim Wohnort auch den Teilort bzw. die Ortschaft eintragen
- die Festnetznummer. und Mobil Nummer der Bezugspersonen für Notfälle
- chronische Erkrankungen, evtl. Medikamenteneinnahme, Besonderheiten (unter Bemerkungen)
- Angabe eines Wunschkindes (unter Bemerkungen): wir versuchen den Wunsch zu berücksichtigen, können aber keine Garantie dafür übernehmen.

2. Blatt 3 und Blatt 4 der Grundschulempfehlung im Original
(liegt Ihnen bereits von der Grundschule vor)

3. Formular „Teilnahme am Religionsunterricht“

4. Abfrage zur amtlichen Schulstatistik Baden-Württemberg

5. Einwilligung in die Veröffentlichung von pers. bezog. Daten und Fotos

6. Vorlage Kopie Impfausweis oder ärztl. Bescheinigung zum Masernschutz (siehe beigefügte Information zum Masernschutzgesetz)
Bitte senden Sie uns keine Original-Impfausweise zu! Nur Kopien!

.....

Diese Formulare bitte abgeben, wenn es zutreffend ist:

1. Familienstand getrennt lebend bzw. alleiniges Sorgerecht:
(bitte zutreffendes Kreuz auf dem Anmeldebogen „Anmeldung in Klasse 5“ setzen)

- bei gemeinsamem Sorgerecht **Anmeldung – Blatt 2**
- bei alleinigem Sorgerecht **Vorlage des Gerichtsurteils**

2. Anmeldung zur Bläserklasse (bitte E-Mail-Adresse auf dem Formular angeben)

.....

Diese Informationen im Anhang bitte beachten:

1. Regelungen im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheidungen
 2. Gemeinsam vor Infektionen schützen
-

Informationen zur Mittagsverpflegung am GGE erhalten Sie noch separat vor den Sommerferien.

Anmeldung in Klasse 5

Schüler/in:

Name _____ Vorname _____ ()
(Geschlecht)

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Staatsangehörigkeit _____

Abgebende Grundschule:

Schule _____ Klasse _____ Klassenlehrer/in _____

Name und Anschrift (mit Ortsteil) der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten:

- alleiniges Sorgerecht (bitte Gerichtsurteil vorlegen)
- getrennt lebend mit gemeinsamem Sorgerecht (bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten, bitte „Anmeldung-Blatt 2“ ausfüllen)

Mutter:

Vater:

Vormittags in dringenden Fällen telefonisch zu erreichen:

Mutter: privat: geschäftlich: mobil:

Vater: privat: geschäftlich: mobil:

Mutter: E-Mail:

Vater: E-Mail:

weitere Bezugsperson/en:

(Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der weiteren Bezugsperson/en, z.B. Großeltern usw.)

Schüler-Schließfach (kostenpflichtig): wird gewünscht (50,- Euro für gesamte Schulzeit)

Nutzung der Mensa: **Informationen folgen!** wird gewünscht

Bemerkungen (z.B. krankheitsbedingte Medikamenteneinnahme, chronische Erkrankungen, Besonderheiten usw.):

.....

.....

.....

Wunschkind/er:
(höchstens drei Angaben / wir werden versuchen einen Wunsch zu berücksichtigen, können es aber nicht garantieren)

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten _____

Emmendingen, den _____

Schulleitung: _____

Aufnahme in die Schülerdatei
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Teilnahme am Religionsunterricht

evangelisch

katholisch

Ethik

Zur Beachtung: ab dem 5. Schuljahr ist der Besuch des Ethik-Unterrichts verpflichtend.

(Name des Schülers / der Schülerin)

(Datum)

(Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)



Amtliche Schulstatistik Baden-Württemberg

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

für bildungspolitische Entscheidungen sind Informationen über die Herkunft der Schülerinnen und Schüler von immer größerer Bedeutung. Bislang werden in der amtlichen Schulstatistik Baden-Württemberg nur die Merkmale "Staatsangehörigkeit" und "Aussiedler" erhoben. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben diese Merkmale aber an Aussagekraft verloren. Deshalb werden ab dem Schuljahr 2012/13 im Rahmen der amtlichen Schulstatistik auch Daten zum Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler erhoben.

Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke erfasst. Die Schule bildet aus den Angaben aller Schülerinnen und Schüler eine Summe und leitet diese im Rahmen der amtlichen Schulstatistik an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weiter. Der von Ihnen ausgefüllte Fragebogen wird von der Schule in der Schülerakte abgelegt. Ihre Angaben werden in den kommenden Jahren bei der Erstellung der amtlichen Schulstatistik erneut verwendet. Nach der geplanten Einführung der Schülerindividualstatistik erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg nur in anonymisierter Form.

Rechtsgrundlage ist die mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg abgestimmte "Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen" vom 10. Juli 2008 (zuletzt geändert am 9. Juli 2012, GBl. S. 495).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Abfrage zur amtlichen Schulstatistik Baden-Württemberg

Vor- und Zuname des Schülers / der Schülerin:

.....
.....

- zutreffendes bitte ankreuzen -

- **Besitzt die Schülerin/der Schüler die deutsche Staatsangehörigkeit?**

Hinweis: Wenn die Schülerin/der Schüler die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kreuzen Sie bitte „Ja“ an.

Ja Nein

- Ist die Schülerin/der Schüler auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren?

Ja Nein

- Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familie bzw. im häuslichen Umfeld überwiegend?

deutsch nicht deutsch,
wir sprechen:

- Welche Staatsangehörigkeit haben die Eltern:

Mutter:..... Vater:.....

(Ort, Datum)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke erfasst!
Der von Ihnen ausgefüllte Fragebogen wird von der Schule in der Schülerakte abgelegt.
Die Weitergabe der Daten an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erfolgt in anonymisierter Form.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (auf der Rückseite bzw. am Aushang des Sekretariats).

**Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von
Schülerinnen und Schülern**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahrbuch der Schule
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.gge-em.de
Siehe hierzu den Hinweis unten!
- Fotos
- Personenbezogene Daten

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ende des Schulbesuchs.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Direktion

15.02.2024

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, uns spätestens bis zum **10.09.2024** einen der genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie: Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt **Emmendingen** darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: **Goethe-Gymnasium, Neubronnstr. 20, 79312 Emmendingen.**

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: **Regierungspräsidium Freiburg**

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Schmidt
(Schulleiter)

Anmeldung – Blatt 2

Einverständniserklärung zur Anmeldung an unserer Schule

Schüler/in:

(Name)

(Vorname)

Angaben des/der getrennt lebenden Sorgeberechtigten:

(Name)

(Vorname)

(Anschrift)

(Telefon-, Mobilnummer)

(E-Mail-Adresse)

(Datum)

(Unterschrift)

Bitte legen Sie diese Einverständniserklärung spätestens 14 Tage nach den Anmeldeterminen im Sekretariat der Schule vor.

Anmeldung zur Bläserklasse

- Unser Kind möchte ein **Blasinstrument neu erlernen**
- Unser Kind spielt bereits **eines der folgenden Instrumente**
und **möchte damit** an der Bläserklasse teilnehmen:
 - E-Bass
 - Schlagzeug
 - Klavier

Uns ist bekannt, dass hiermit monatliche Kosten in Höhe von € 50,-- für 2 Jahre entstehen.

.....
.....

(Name des Schülers / der Schülerin)

(Datum)

(Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

(Name des / der Erziehungsberechtigten falls abweichend vom Namen des Kindes)

Anschrift:
(Straße)

.....
(Wohnort)

.....
(Tel. Nr.)

.....
(E-Mail-Adresse – bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6099

E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de, Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Regelungen im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheidungen

Sehr geehrte Eltern der künftigen Klassen 5,

im Zusammenhang mit der diesjährigen Anmeldung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes in die Klasse 5 eines Gymnasiums im Bereich des Regierungsbezirks Freiburg möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zukommen lassen, die sich aus einer Überlastung der Aufnahmekapazität des von Ihnen gewählten Gymnasiums ergeben könnten.

Warum können zukünftige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 evtl. vom Gymnasium ihrer Wahl abgewiesen werden?

Die Hauptursache besteht darin, dass die vorgegebene Aufnahmekapazität der Schule durch eine Vielzahl von Anmeldungen überschritten wird. Die gesetzliche Grundlage für die dann notwendige Abweisung, die der sog. „Schülerlenkung“ (auch „Klassenausgleich“) zugrunde liegt, ist in §88 Abs. 4 Schulgesetz geregelt. Dort heißt es, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist.

Ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Aufnahmekapazität ist vor allem auch die Unterrichtsversorgung, d.h. die im jeweils kommenden Schuljahr mögliche Ausstattung der Schule mit Lehrerwochenstunden, die sich an der Anzahl der zu bildenden Klassen, nicht nach der Anzahl der Schüler/innen bemisst. Der „Klassenausgleich“ dient also u.a. der gleichmäßigen Verteilung. Dabei ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt, den verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen zu ermöglichen.

Es ist auch eine Frage der Gerechtigkeit, wenn an einer Schule wenige, dafür übervolle Klassen gebildet werden müssen, während an der Nachbarschule zusätzliche, dafür sehr kleine Lerngruppen eingerichtet werden sollen. Als Kriterien wirken dabei individuelle Argumente der Zumutbarkeit und das gewählte Bildungsangebot.

Es geht folglich immer nur um den Ausgleich von Ungleichgewichten, d.h. auch in Zukunft wird die weit überwiegende Zahl der Kinder die Schule ihrer ersten Wahl besuchen können. Bei der Abweisung am zunächst gewählten Wunschgymnasium werden grundsätzlich Einzelfallbewertungen und individuelle Abwägungen vorgenommen. Schulbezirke, die vor Abweisung schützen würden, gibt es für die Gymnasien nicht.

Wer führt die "Abweisung" durch?

Die aufnehmende Schule weist nach bestimmten Kriterien (s. u.) ab. Bei der Abweisung wird die Situation an den benachbarten Gymnasien mitberücksichtigt; die Eltern werden dementsprechend beraten. Die abweisende Schule kann von unserer Behörde, d.h. durch die Abt.7 "Schule und Bildung" am RP Freiburg, zu diesem Verfahren angehalten werden.

Welche Kriterien müssen bei der Abweisung und der Schülerlenkung berücksichtigt werden?

Eine wichtige Rolle spielt bei der Entscheidung die **Zumutbarkeit**, und zwar nicht nur hinsichtlich der **Entfernung** zwischen Schul- und Wohnort, sondern auch im Blick auf die öffentlichen **Verkehrsverbindungen**.

Soweit möglich, weisen Schulen darüber hinaus keine Kinder ab, die bereits **Geschwister** an der betreffenden Schule haben, jedenfalls im ländlichen Bereich.

Auch das gewählte **Bildungsangebot - die gewählte Sprachenfolge (erste und zweite Fremdsprache) hat grundsätzlich verbindlichen Charakter (nicht jedoch G 9) -** soll bei der Abwägung der Zumutbarkeit neben der Entfernung und den Verkehrsverhältnissen berücksichtigt werden. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde ist demnach als solche kein Kriterium. Ebenfalls stellt die Ausprägung der Grundschulempfehlung kein Kriterium bei der Klassenlenkung dar. Die Vorlage bei der Anmeldung dient ausschließlich als Beratungsgrundlage zwischen Elternhaus und Schule.

Das Regierungspräsidium bittet auch in diesem Anmeldetermin um Verständnis für eventuell notwendige einschränkende Maßnahmen.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen erfolgreichen Start in das Gymnasium!

Mit freundlichen Grüßen

Freiburg, den 14. Februar 2024

gez. Christiane Sturm

Rf. 75 (Gymnasialreferat),

Abt.7, Regierungspräsidium Freiburg

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)